

Datengrundlage

Im Zuge der Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (**Fahrpersonalgesetz - FPersG**) wurde das **Zentrale Kontrollgerätregister (ZKR)** umbenannt in **Fahrtenschreiberkartenregister (FKR)**. Die vormals Kontrollgeräte genannten technischen Einrichtungen in Fahrzeugen werden mit Inkrafttreten des geänderten FPersG als Fahrtenschreiber bezeichnet. Die Kontrollgerätkarten sind in Fahrtenschreiberkarten umbenannt worden. Bei den Fahrtenschreiberkarten werden unverändert die Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- und Kontrollkarten unterschieden. Für die Veröffentlichungen der Statistik gilt: Die aufgeführten begrifflichen Anpassungen wurden erst bei der Aktualisierung der Veröffentlichungen auf das Berichtsjahr 2017 vorgenommen. Alle Veröffentlichungen, die sich auf die Jahre 2016 und früher beziehen (inklusive des Bestands am Jahresanfang 2017), verwenden die Begrifflichkeiten, wie sie vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 16. Mai 2017 galten.

Das **Krafftahrt-Bundesamt (KBA)** führt seit 2005 das **FKR**.

Darin werden die Identifizierungsdaten der Fahrer, verantwortlichen Fachkräfte, Unternehmen und Behörden, denen Fahrer-, Werkstatt-, Unternehmens- oder Kontrollkarten für den Fahrtenschreiber ausgestellt worden sind, gespeichert.

Die Meldungen bekommt das KBA von den antragsbearbeitenden Stellen: Fahrerlaubnisbehörden, Gewerbeaufsichtsamt, Arbeitsschutzämter, TÜV/DEKRA und der Polizei.

Die im Register gespeicherten Daten dienen der Kontrolle, welche Karten im Besitz von Personen, Unternehmen oder Kontrollbehörden sind. Der Verlust oder die Beschädigung einzelner Karten wird ebenfalls registriert. Dadurch wird verhindert, dass ein Fahrer mehrere Karten besitzt und so die erlaubten Lenkzeiten überschreiten könnte.

Zentrale Begriffe

- Die **Fahrerkarte** ist nötig bei Fahrten mit Fahrzeugen oder Gespannen zur Personen- oder Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen, soweit keine Ausnahme vorliegt. Dazu bekommt der Fahrer eine persönliche Fahrerkarte, auf der die Identifizierungsdaten des Fahrers gespeichert sind und für 28 Tage seine Lenk- und Ruhezeiten sowie die gefahrenen Geschwindigkeiten der letzten 24 Stunden registriert werden.
- Die **Werkstattkarte** können anerkannte Werkstätten, Hersteller von Fahrtenschreibern sowie Fahrzeughersteller beantragen, um die Fahrtenschreiber zu aktivieren, zu prüfen und zu kalibrieren.
- Die **Unternehmenskarte** ist für Unternehmen, deren Fahrpersonal Beförderungen durchführt. Mit der Unternehmenskarte können die im Fahrtenschreiber gespeicherten Daten angezeigt, übertragen und ausgedruckt werden. Die Unternehmen nutzen die Daten für eigene Planungszwecke und bei Betriebskontrollen.
- Die **Kontrollkarten** werden zur Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten an die Kontrollbehörden (Polizei, Arbeitsschutzbehörden, Bundesamt für Güterverkehr) ausgegeben.

Gültigkeitsdauer/Verlängerung/Löschung

Die Ausrüstung mit Fahrtenschreibern wurde am 1. Mai 2006 bei erstmals zugelassenen Fahrzeugen zur Pflicht. Die Werkstattkarte hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr; alle anderen Kartenarten behalten ihre Gültigkeit fünf Jahre.

Verlängerungen müssen vor dem Ablauf der Gültigkeit beantragt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine Verlängerung nicht mehr möglich, sondern es muss die Erteilung einer neuen Karte beantragt werden. In der Statistik sind diese Fälle bei den "Erteilungen" enthalten. Bei Kontrollkarten wird die Gültigkeit grundsätzlich nicht verlängert.

Die im FKR registrierten Daten über die Fahrtenschreiberkarten werden ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit gelöscht.

Geltungsbereich

Die Datenbank des FKR ist mit den Datenbanken der anderen EU/EWR-Staaten über TACHOnet verbunden, damit nationale und internationale Datenbankauskünfte online gestartet werden können.